

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

(2001/C 240 E/32)

KOM(2001) 281 endg. — 2001/0118(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen ist für das Wirtschaftswachstum und die Entstehung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.
- (2) Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 1999 „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“⁽¹⁾ werden verschiedene Ziele genannt, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verwirklicht werden müssen. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Lissabonner Tagung des Europäischen Rates im April 2000 das Ziel vorgegeben, den Aktionsplan bis 2005 umzusetzen. In dem Aktionsplan wird hervorgehoben, dass eine Richtlinie zur Bekämpfung von Marktmanipulation erforderlich ist.
- (4) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen ein, der in seinem Schlussbericht über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte eine Reformierung der Rechtsetzung anregte und zu diesem Zweck ein aus Grundprinzipien, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Durchsetzung bestehendes Vier-Stufen-Konzept vorschlug. Während in Stufe 1, d. h. in der Richtlinie,

nach Auffassung des Ausschusses lediglich breite, allgemeine Grundprinzipien festgeschrieben werden sollten, würden die technischen Umsetzungsmaßnahmen in Stufe 2 von der Kommission unter Mithilfe eines Ausschusses festgelegt.

- (5) In seiner Stockholmer EntschlieÙung begrüÙte der Europäische Rat diesen Schlussbericht und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept mit der Begründung, die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich könne dadurch effizienter und transparenter werden.
- (6) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen der Richtlinie mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Arbeitsschritte der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (7) Durch neue finanzielle und technische Entwicklungen — neue Produkte, neue Technologien, eine zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit und das Internet — werden mehr Anreize, Mittel und Gelegenheiten zum Marktmissbrauch geschaffen.
- (8) Der vorhandene EG-Rechtsrahmen zum Schutz der Marktintegrität ist unvollständig. Die Rechtsvorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich, so dass die Wirtschaftsakteure oftmals über Begriffe, Begriffsbestimmungen und Durchsetzung im Unklaren sind. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Rechtsvorschriften, die sich auf Kursmanipulation und die Verbreitung irreführender Informationen beziehen.
- (9) Zu Marktmissbrauch zählen Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Vorschriften zur Bekämpfung von Insider-Geschäften haben dasselbe Ziel wie Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation, nämlich die Integrität der EU-Finanzmärkte sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Es ist daher sinnvoll, entsprechende Vorschriften zusammenzufassen, um sowohl Insider-Geschäfte als auch Marktmanipulation zu bekämpfen. Eine einzige Richtlinie stellt sicher, dass überall in der Gemeinschaft für Kompetenzverteilung, Durchsetzung und Zusammenarbeit ein und derselbe Rechtsrahmen gilt.

⁽¹⁾ KOM(1999) 232 endg.

- (10) Die Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte⁽¹⁾ wurde vor mehr als einem Jahrzehnt erlassen. Angesichts der Änderungen, die seither auf den Finanzmärkten und im EG-Recht eingetreten sind, sollte die Richtlinie nunmehr ersetzt werden, damit Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation sichergestellt ist. Eine neue Richtlinie dient auch der Verhinderung von Schlupflöchern im EG-Recht, die zu rechtswidrigen Handlungen ausgenutzt werden, das Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben und daher das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen könnten.
- (11) Insider-Geschäfte und Marktmanipulation verhindern, dass der Markt vollständig und wirklich transparent ist; dies aber ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Wirtschaftsakteure an integrierten Finanzmärkten teilnehmen können.
- (12) Durch unverzügliche und angemessene öffentliche Bekanntgabe von Informationen wird die Integrität des Marktes gefördert. Selektive Weitergabe von Information durch Emittenten kann dazu führen, dass das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Finanzmärkte schwindet. Professionell tätige Wirtschaftsakteure müssen zur Gewährleistung von Marktintegrität beitragen.
- (13) Die Mitgliedstaaten, das europäische System der Zentralbanken und die nationalen Zentralbanken dürfen in ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und bei der Verwaltung der öffentlichen Schulden keinen Beschränkungen unterliegen.
- (14) Kurspflege oder Handel mit eigenen Aktien kann unter bestimmten Umständen wirtschaftlich gerechtfertigt sein und ist daher nicht an sich als Marktmissbrauch zu betrachten. Es gilt Regeln zu entwickeln, die hier praktische Orientierungshilfe leisten.
- (15) Angesichts der immer größeren Bedeutung der Finanzmärkte, ihrer raschen Weiterentwicklung, des Aufkommens neuer Produkte und sonstiger Entwicklungen benötigt die Richtlinie eine große Anwendungsbreite für Finanzinstrumente und die eingesetzten Techniken, damit die Integrität der EG-Finanzmärkte sichergestellt wird.
- (16) Damit auf den Finanzmärkten überall in der Gemeinschaft gleiche Spielregeln gelten, benötigt die Richtlinie auch in geographischer Hinsicht einen breiten Geltungsbereich.
- (17) Ein Vielzahl zuständiger Stellen mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Mitgliedstaaten verursacht unnötige Kosten und verunsichert die Wirtschaftsakteure. Jeder Mitgliedstaat sollte eine einzige zuständige Stelle, die sich mit Marktmissbrauch befasst, benennen; diese muss von behördlichem Charakter sein, so dass sie von Wirtschaftsakteuren unabhängig ist und keine Interessenkonflikte entstehen können.
- (18) Die zuständigen Behörden sind mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten, so dass sie ihre Aufsichtsfunktion wirksam ausüben können.
- (19) Damit der EG-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Marktmissbrauch hinreichende Wirkung entfaltet, müssen alle Verstöße gegen die Verbote und Gebote der Richtlinie unverzüglich und wirksam geahndet werden.
- (20) Die zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit macht es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden zu verstärken und den Informationsaustausch zwischen ihnen umfassend zu regeln.
- (21) Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Verhütung von Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation, kann in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Es lässt sich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Um neuen Entwicklungen auf den Finanzmärkten gerecht zu werden, kann es von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Orientierungshilfe zu geben oder Bestimmungen dieser Richtlinie abzuändern. Die Kommission muss daher ermächtigt werden, nach Anhörung des durch den Beschluss 2001/. . ./EG der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschusses entsprechende Abänderungen vorzunehmen.
- (23) Da die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ darstellen, müssen sie im Wege des Regelungsverfahrens nach Artikel 5 des genannten Beschlusses angenommen werden.
- (24) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

1. Insider-Information: Eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente spürbar zu beeinflussen.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 18.11.1989, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Marktmanipulation:

- a) Geschäfte oder Geschäftsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von, die Nachfrage nach oder den Kurs von Finanzinstrumenten geben oder geben können; Beeinflussung des Kurses eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird; oder Vorspiegelung falscher Tatsachen und sonstige Kunstgriffe und Formen der Täuschung;
- b) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale bezüglich des Angebots von, der Nachfrage nach oder des Kurses von Finanzinstrumenten geben oder geben können, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten.

3. Finanzinstrumente: Die in Abschnitt A des Anhangs aufgeführten Instrumente.

4. Geregelter Markt: Ein Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG⁽¹⁾.

5. Die Definitionen in Artikel 1 und Abschnitt A der Anlage werden den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft Rechnung tragen und werden deshalb von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 17 Absatz 2 geklärt und angepasst werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen und juristischen Personen, die über eine Insider-Information verfügen, unter Ausnutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung selbst oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.

Der erste Unterabsatz gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person

- a) als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten,
- b) durch ihre Beteiligung am Kapital des Emittenten oder
- c) dadurch, dass sie aufgrund ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu der betreffenden Information hat,

in den Besitz der Information gelangt ist.

(2) Handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Personen um eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, so gilt das dort ausgesprochene Verbot auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss beteiligt sind, das Geschäft für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für jeden Erwerb und jede Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten untersagen den Personen, die dem Verbot nach Artikel 2 unterliegen und über eine Insider-Information verfügen,

- a) diese Insider-Information an einen Dritten weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;
- b) auf der Grundlage dieser Insider-Information einem Dritten zu empfehlen, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie von einem Dritten erwerben oder veräußern zu lassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen die Verbote nach den Artikeln 2 und 3 nicht nur für die in diesen Artikeln genannten Personen, sondern auch für alle anderen Personen vor, die in Kenntnis der Sache selbst über eine Insider-Information verfügen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen und juristischen Personen, Marktmanipulation zu betreiben.

Eine nicht erschöpfende Aufstellung typischer Methoden der Marktmanipulation ist in Abschnitt B des Anhangs enthalten. Die Kommission nimmt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Änderungen der Beispiele für diese Methoden vor.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, spezielle Vorschriften einzuführen, um Personen zu schützen, die im normalen Lauf der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für journalistische Zwecke handeln.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Emittenten von Finanzinstrumenten Insider-Informationen sobald als möglich der Öffentlichkeit mitteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Emittenten oder in ihrem Auftrag handelnde Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a an einen Dritten weitergeben, diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich mitzuteilen haben, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Der erste Unterabsatz gilt nicht,

- a) wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, dem Emittenten gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet ist oder sich ausdrücklich verpflichtet, über die weitergegebene Information Vertraulichkeit zu wahren, oder
- b) wenn die Geschäftstätigkeit der die Information erhaltenden Organisation hauptsächlich in der Abgabe von Bonitätseinstufungen besteht, sofern die Information lediglich der gesetzlichen Bonitätseinstufung dient und diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Emittenten oder in ihrem Auftrag handelnde Personen ein laufend aktualisiertes Verzeichnis der Personen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insider-Informationen haben, führen.

(3) Ein Emittent darf die Bekanntgabe bestimmter Informationen auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seine berechtigten Interessen schädigen könnte, sofern dies nicht die Öffentlichkeit irreführen droht und der Emittent fähig ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass natürliche und juristische Personen, die mit der Erstellung oder Weitergabe von Analysen und sonstigen wichtigen Informationen an Informationskanäle oder die Öffentlichkeit befasst sind, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen haben, dass die Information sachgerecht dargeboten wird, und etwaige Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten, auf die sich die Information bezieht, offen zu legen sind.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass natürliche und juristische Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, derartige Geschäfte nicht durchführen dürfen und entsprechende Aufträge von Kunden ablehnen müssen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschäfte auf Insider-Informationen beruhen oder eine Marktmanipulation darstellen würden.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu

- den technischen Modalitäten einer angemessenen Offenlegung von Insider-Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie
- den technischen Modalitäten einer sachgerechten Darbietung von Analysen und sonstigen wichtigen Informationen und den Einzelheiten der Offenlegung bestimmter Interessen oder Interessenkonflikte im Sinne von Absatz 4.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, dem europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zen-

tralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Verwaltung ihrer öffentlichen Schulden diese Ausnahmeregelung auf ihre Gliedstaaten ausdehnen.

Artikel 8

(1) Die in dieser Richtlinie ausgesprochenen Verbote gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und die Kurspflege für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen unter vereinbarten Bedingungen erfolgen.

(2) Die Kommission legt diese Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 fest.

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt für jedes Finanzinstrument, das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder vor dieser Zulassung steht, unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf diesem Markt getätigt wird oder nicht.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten wenden die Verbote und Gebote dieser Richtlinie zumindest auf Handlungen an, die auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet unternommen werden, sofern das betreffende Finanzinstrument zum Handel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder vor dieser Zulassung steht.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten benennen eine bestimmte Behörde, die über die Anwendung dieser Richtlinie wacht.

Artikel 12

Die zuständige Behörde ist mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Sie macht von diesen Befugnissen entweder direkt oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, unter anderem den Gerichten, Gebrauch.

Zu diesen Befugnissen gehört zumindest das Recht,

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
- b) von jedermann Auskünfte anzufordern und gegebenenfalls Zeugenaussagen zu verlangen;
- c) Ermittlungen vor Ort durchzuführen;

- d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) das Einfrieren und die Beschlagnahme von Finanzanlagen zu beantragen und
- f) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu beantragen.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Personen, die eine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde ausüben oder ausgeübt haben, sowie die unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Dies schließt ein, dass unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die Richtlinie gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich im Verwaltungsverfahren erlassene Sanktionen und strafrechtliche Sanktionen entsprechend dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten legen im Einzelnen fest, wie die Verweigerung der Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungen im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie zu ahnden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde Sanktionen, die wegen Verstößen gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene Vorschriften verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte gefährden oder den Beteiligten unverhältnismäßig stark schaden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und setzen hierzu ihre Befugnisse ein, unabhängig davon, ob diese in dieser Richtlinie oder in innerstaatlichen

Rechtsvorschriften festgelegt wurden. Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Insbesondere tauschen sie Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen zusammen.

(2) Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Absatz 1 genannten Zwecke notwendig sind. Sofern erforderlich, unternehmen die zuständigen Behörden, an die sich das Auskunftsbegehren richtet, alles Erforderliche, um die angeforderten Informationen zu erlangen. Ist die betreffende zuständige Behörde nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so teilt sie der anfordernden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mit. Auf diese Weise übermittelte Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis, zu dessen Wahrung die Personen verpflichtet sind, welche bei den zuständigen Behörden, die diese Informationen erhalten, eine Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

Die zuständigen Behörden können die Übermittlung angeforderter Informationen verweigern, wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, beeinträchtigen könnte; wenn von den Behörden des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende Entscheidung zuständiger Stellen dieses Staates ergangen ist.

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren dürfen die Behörden die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen ausschließlich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Sinne dieser Richtlinie sowie in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die eine Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die Behörde, die sie erhalten hat, sie zu anderen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.

(3) Ist eine zuständige Behörde überzeugt, dass Verstöße gegen die Richtlinie auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgen oder erfolgt sind, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates so konkret wie möglich mit. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates wird hierauf in geeigneter Weise tätig. Sie unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige Zwischenergebnisse.

(4) Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann verlangen, dass die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Staatsgebiet eine Ermittlung durchführt.

Auch kann sie verlangen, dass es einem Teil ihres eigenen Personals gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei der Ermittlung zu begleiten.

Doch unterliegt die Ermittlung gänzlich der Kontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Staatsgebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Behörden können sich weigern, einem Ermittlungsersuchen gemäß Unterabsatz 1 oder dem in Unterabsatz 2 bezeichneten Ersuchen, das Personal der eigenen zuständigen Behörde durch Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten zu lassen, nachzukommen, wenn derartige Ermittlungen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, beeinträchtigen könnten; wenn von den Behörden des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende Entscheidung zuständiger Stellen dieses Staates ergangen ist.

(5) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Informationsaustausch und den in diesem Artikel dargelegten grenzübergreifenden Ermittlungen.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss (2001/.../EG) ⁽¹⁾ der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses noch nicht angenommen.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie am (Tag, Monat, Jahr: nicht später als ein Jahr nach ihrer Inkraftsetzung) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Die Richtlinie 89/592/EWG wird mit Wirkung des in Artikel 20 genannten Tages aufgehoben.

Artikel 20

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

ABSCHNITT A

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
- Geldmarktinstrumente
- Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung
- Zinsterminkontrakte
- Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis (Equity-swaps)
- Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter diese Kategorien fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen
- Warenderivate

ABSCHNITT B

Folgende Aufstellung der Veranschaulichung dienender Beispiele für Methoden der Marktmanipulation ist nicht erschöpfend, wird aber zur Interpretation der allgemeinen Definition des Artikels 1 Absatz 2 herangezogen:

- Geschäftliche Handlungen, die den — falschen — Eindruck einer Aktivität erwecken sollen:
 - Geschäfte, mit denen kein wirklicher Wechsel des Eigentums an dem Finanzinstrument verbunden ist („Wash sales“);
 - Geschäfte, bei denen gleichzeitig ein Kauf- und Verkaufsauftrag zum gleichen Kurs und in gleichem Umfang von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird („improper matched orders“);
 - Vornahme einer Reihe von Geschäften, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um den Eindruck lebhafter Umsätze oder Kursbewegungen bei einem Finanzinstrument zu erwecken („Painting the tape“);
 - Aktivitäten einer Person oder mehrerer, in Absprache handelnder Personen mit dem Ziel, den Kurs eines Finanzinstruments künstlich hochzutreiben und anschließend die eigenen Finanzinstrumente in großen Mengen abzustoßen („Pumping and dumping“);
 - Erhöhung der Nachfrage nach einem Finanzinstrument, um den Kurs nach oben zu treiben (indem der Eindruck der Dynamik erweckt oder vorgetäuscht wird, dass der Kursanstieg durch lebhaftes Handeln verursacht wurde); („Advancing the bid“).
 - Geschäftliche Handlungen, die eine Verknappung beabsichtigen:
 - Der Manipulator verschafft sich beim Derivat oder beim Basiswert die Kontrolle über die Nachfrage, so dass er eine beherrschende Stellung gewinnt, die er zur Manipulation des Kurses des Derivats oder des Basiswerts ausnutzen kann („Cornering“);
 - Wie beim „Cornering“ wird die Verknappung eines Wertes durch Kontrolle der Nachfrageseite und Ausnutzung der Stauung auf dem Markt ausgenutzt, um die Kurse künstlich hochzutreiben; Besitz eines erheblichen Einflusses auf das Angebot oder die Lieferung eines Wertes; Nutzung des Rechtes, Erfüllung zu verlangen, um willkürliche und anormale Preise zu diktieren („Abusive squeezes“).
 - Zeitspezifische geschäftliche Handlungen:
 - Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss, um die Schlussnotierung des Finanzinstruments zu beeinflussen und damit diejenigen Marktteilnehmer irrezuführen, die aufgrund des Schlusskurses handeln („Marking the close“);
 - Geschäfte eigens zu dem Zweck, den Kassakurs oder den Abrechnungskurs von Derivatekontrakten zu beeinflussen;
 - Geschäfte zur Beeinflussung des speziellen Kassakurses eines Finanzinstruments, der als Grundlage zur Bestimmung des Werts einer Transaktion vereinbart wurde.
 - Informationsbezogene Handlungen:
 - Kauf eines Finanzinstruments auf eigene Rechnung, bevor man es anderen empfiehlt, und anschließender Verkauf mit Gewinn bei steigendem Kurs infolge der Empfehlung („Scalping“);
 - Verbreitung falscher Gerüchte, um andere zum Kauf oder Verkauf zu veranlassen;
 - Verbreitung unrichtiger Behauptungen über wesentliche Tatsachen;
 - Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder wesentlicher Interessen.
-